

Bundesgesetzblatt ²¹³

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1980

Nr. 12

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 7. 3. 80 | Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 11. Januar 1980 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Wegscheid | 214 |
| 1. 2. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit | 216 |
| 11. 2. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens | 219 |
| 20. 2. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit | 220 |
| 25. 2. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen | 220 |
| 27. 2. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens | 222 |
| 28. 2. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit | 222 |
| 28. 2. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) | 224 |
| 28. 2. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen | 225 |
| 29. 2. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-irakischen Abkommens über den Luftverkehr | 225 |
| 3. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See | 226 |
| 3. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden | 226 |
| 4. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften | 227 |
| 5. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs | 227 |

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 11. Januar 1980
über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen
am Grenzübergang Wegscheid

Vom 7. März 1980

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Wegscheid auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 11. Januar 1980 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 7. März 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Bonn, den 11. Januar 1980

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Wegscheid vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Wegscheid werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Bundesstraße 388 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
 - den die Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - den Haftraum im nördlich der Bundesstraße gelegenen Dienstgebäude und die Verbindungswege;
- b) das den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassene Dienstgebäude südlich der Bundesstraße.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. April 1980 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

L. S.

An die Österreichische Botschaft
Bonn

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/48-A/80

Bonn, den 11. Jänner 1980

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 11. Jänner 1980, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am 1. April 1980 in Kraft tritt und die auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

L. S.

An das Auswärtige Amt
Bonn

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Februar 1980

In Bangkok ist am 13. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend nebst dem Briefwechsel vom gleichen Tage veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisenkosten für Transport, Versicherung und

Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Oktober 1979 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Königreichs Thailand zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages im Königreich Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die

gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 13. Dezember 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des englischen Wortlauts ist der letztere maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Walter Boss
 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand
B. Nandabhiwat
 Minister im Büro des Premierministers

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 13. Dezember 1979 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung des Königreichs Thailand von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Wi 444 THA 19

Bangkok, den 13. Dezember 1979

Exzellenz,

anlässlich des heute unterzeichneten Abkommens zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit in Höhe von DM 20 Mio möchte ich den besonderen Willen meiner Regierung unterstreichen, Ihrem Lande neben den multilateralen Unterstützungsaktionen, die von meiner Regierung mitgetragen werden, mit dieser Maßnahme auch bilateral bei der Lösung der durch den Flüchtlingsstrom aus Kambodscha, Laos und Vietnam entstandenen Probleme zu helfen und damit die Entwicklungsanstrengungen Ihrer Regierung zu unterstützen.

Ich habe Ihre Mitteilung zur Kenntnis genommen, daß die Regierung des Königreichs Thailand die entsprechenden Haushaltsmittel für zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen in den durch den Flüchtlingsstrom betroffenen thailändischen Gebieten einsetzen wird.

Nach Ihren Mitteilungen sind folgende Unterstützungsmaßnahmen dabei vorgesehen:

- a) Gesundheitsmaßnahmen,
- b) Infrastrukturvorhaben (Straßenbau, Wasserversorgung, Elektrifizierung),
- c) Aus- und Fortbildungs- sowie Umschulungsprogramme,
- d) Siedlungsprogramme,
- e) Kauf und Verteilung von Saatgut, Handwerkszeug und Mitteln für den Lebensunterhalt.

Ich habe außerdem von Ihrer Absicht Kenntnis genommen, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der genannten Maßnahmen und die dabei entstehenden Kosten zu unterrichten.

Ich bitte Sie, mir den Erhalt dieses Briefes und Ihr Einverständnis mit dem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Walter Boss

Seiner Exzellenz
Herrn B. Nandabhiwat
Minister im Büro des Ministerpräsidenten
Bangkok

Department of Technical and Economic Cooperation
Krung Kasem Road, Bangkok, Thailand
Nr. 1804 (2)/22809

13. Dezember 1979

Exzellenz,

Ich beziehe mich auf den Brief Nr. Wi 444 THA 19 Ihrer Exzellenz vom 13. Dezember 1979, der wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres Briefes zu bestätigen und Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß ich dem oben angeführten Inhalt dieses Briefes zustimme.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

B. Nandabhiwat
Minister im Büro des Ministerpräsidenten

Seiner Exzellenz
Dr. Walter Boss
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Bangkok

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 11. Februar 1980**

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Italien am 25. Januar 1980
in Kraft getreten.

Italien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

(Übersetzung)

"With reference to Article IV, paragraph 4 of the Universal Copyright Convention as revised at Paris on 24 July 1971, the Italian Government declares that within the Italian Republic protection to a work shall not be granted for a period longer than that fixed for the class of works to which the work belongs, in the case of unpublished works by the law of the Contracting State of which the author is a national, and in the case of published works by the law of the Contracting State in which the work has been first published.

„Mit Bezug auf Artikel IV Absatz 4 des Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris, erklärt die Italienische Regierung, daß in der Italienischen Republik einem Werk kein längerer Schutz als der gewährt wird, der für Werke dieser Art in dem Vertragsstaat, in dem das Werk zum ersten Mal veröffentlicht worden ist, oder, sofern es sich um ein unveröffentlichtes Werk handelt, in dem Vertragsstaat, dem der Urheber angehört, festgelegt ist.

If the law of any Contracting State grants two or more terms of protection, and a specified work is not protected by such State during the second or any subsequent term for any reason, that work shall not be granted protection within the Italian Republic during the second or any subsequent term."

Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zwei oder mehr Schutzfristen vor und wird ein bestimmtes Werk in diesem Staat, gleichviel aus welchem Grund, während der zweiten oder einer der folgenden Fristen nicht geschützt, so wird diesem Werk in der Italienischen Republik während der zweiten oder einer folgenden Frist kein Schutz gewährt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1979 (BGBl. II S. 897).

Bonn, den 11. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Haftung der Gastwirte
für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen
Vom 25. Februar 1980**

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (BGBl. 1966 II S. 269) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Luxemburg am 26. April 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1979 (BGBl. II S. 973).

Bonn, den 25. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 20. Februar 1980**

In Bangkok ist am 28. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Dezember 1979
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Gasturbinen-Dampfkraftwerk Bang Pakong
(bis zu achtzehn Millionen Deutsche Mark),
- b) Netzausbau zur Stilllegung isolierter Dieselstationen – EDE III –
(bis zu vier Millionen Deutsche Mark),
- c) Siedlungsprogramme Pak Chan und Tai Muang
(bis zu acht Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt dreißig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz (1) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Thailand erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 28. Dezember 1979 (B. E. 2522)
in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Hellmuth Ackermann
Geschäftsträger a. i. der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand
Upadit Pachariyangkun
Minister des Auswärtigen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Patentübereinkommens
Vom 27. Februar 1980**

Das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) wird nach seinem Artikel 169 Abs. 2 für

Liechtenstein am 1. April 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1979 (BGBl. II S. 395).

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 28. Februar 1980**

In Nikosia ist am 16. Januar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. Januar 1980
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Zypern –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zypern beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Zypern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Nikosia“ ein Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Zypern stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zypern erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Zypern überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nikosia am 16. Januar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Söhnke

Für die Regierung der Republik Zypern
N. A. Rolandis

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 28. Februar 1980

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Irak am 30. März 1978
in Kraft getreten.

Irak hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Sub-paragraph (b) of paragraph (1) of Article 1 of the Convention shall cover the representatives of the national liberation movements recognized by the League of Arab States or the Organization of African Unity.

The Republic of Iraq shall not bind itself by paragraph (1) of Article 13 of the Convention.“

„Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens bezieht sich auch auf die Vertreter der von der Liga der Arabischen Staaten oder der Organisation für die Einheit Afrikas anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen.

Die Republik Irak ist durch Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht gebunden.“

II.

Unter Bezugnahme auf die in vorstehendem Abschnitt I wiedergegebene Erklärung Iraks zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Mitteilungen an den nachstehend aufgeführten Tagen notifiziert worden:

1. am 2. Mai 1979 von dem Vereinigten Königreich:

(Übersetzung)

„The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland do not regard as valid the reservation made by Iraq in respect of paragraph (1) (b) of Article 1 of the said Convention.“

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betrachtet den Vorbehalt Iraks zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens nicht als gültig.“

2. am 30. November 1979 von der Bundesrepublik Deutschland:

„Aus der Erklärung der Republik Irak zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens ergeben sich keine Rechtswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 25).

Bonn, den 28. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Vom 28. Februar 1980

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

| | | |
|-----------|----|------------------|
| Äthiopien | am | 25. Juni 1979 |
| Bolivien | am | 3. Oktober 1979 |
| Kuwait | am | 25. Februar 1980 |
| Vietnam | am | 8. Januar 1980 |

In Kraft getreten.

Äthiopien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich durch Artikel 24 Abs. 1 des Abkommens nicht gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1147).

Bonn, den 28. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-irakischen Abkommens
über den Luftverkehr**

Vom 29. Februar 1980

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 10. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak über den Luftverkehr (BGBl. 1979 II S. 1337) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 21. März 1980

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 20. Februar 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 3. März 1980

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

| | |
|---------------------|-------------------|
| Peru | am 9. Januar 1980 |
| Volksrepublik China | am 7. Januar 1980 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1980 (BGBl. II S. 120).

Bonn, den 3. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 3. März 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird nach seinem Artikel XV für die

| | |
|---------------------|-------------------|
| Volksrepublik China | am 29. April 1980 |
|---------------------|-------------------|

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1140).

Bonn, den 3. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften
Vom 4. März 1980**

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 865; 1975 II S. 456) sind für folgende weitere Staaten an den nachstehend aufgeführten Tagen in Kraft getreten:

| | | |
|-----------------------|----|-------------------|
| Angola | am | 15. August 1976 |
| Botsuana | am | 26. Mai 1975 |
| Dschibuti | am | 10. Juni 1978 |
| Grenada | am | 4. März 1975 |
| Guinea-Bissau | am | 29. Oktober 1974 |
| Kap Verde | am | 5. April 1976 |
| Komoren | am | 9. März 1976 |
| Mosambik | am | 11. Dezember 1975 |
| Saõ Tomé und Príncipe | am | 23. Juni 1976 |
| Seschellen | am | 11. Dezember 1979 |
| Suriname | am | 16. Juni 1976 |
| Tonga | am | 14. November 1975 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 18).

Bonn, den 4. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs
Vom 5. März 1980**

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445) wird nach seinem Artikel XI für

Argentinien am 29. März 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. II S. 348).

Bonn, den 5. März 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel.: (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Neuaufgabe erscheint in Kürze!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 - Format DIN A 4 - Umfang 324 Seiten

Die Neuaufgabe 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Neuaufgabe soeben erschienen!

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 - Format DIN A 4 - Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die - soweit ersichtlich - noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.